

Informationen zu den Rechten und Pflichten als Studierende

Liebe Studierende,

mit Ihrer Einschreibung in einen Studiengang an der Universität Regensburg sind Sie Mitglied der Universität geworden.

Mit diesem Status sind sowohl Rechte als auch Pflichten verbunden.

Die Rechtsgrundlagen hierfür finden sich insbesondere im Grundgesetz, im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz sowie in den universitären Satzungen (Grundordnung, Immatrikulationsatzung, Prüfungs- und Studienordnungen, Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Hausordnung u.a.).

All diese Gesetze und Ordnungen stehen auf der Homepage der Universität zum Abruf bereit (<http://www.uni-regensburg.de/rechtsgrundlagen>).

Die wichtigsten Rechte und Pflichten haben wir zu Ihrer Information auf den folgenden Seiten für Sie zusammengefasst:

Ihre Rechte als Studierende:r

- **Lern- und Studierfreiheit:**

- Sie dürfen nach Maßgabe Ihres Studiengangs das **Lehrangebot** frei wählen.
- Sie dürfen neben dem ordentlichen Studium zusätzliche Lehrangebote anderer Fakultäten oder zentraler Einrichtungen (z.B. Zentrum für Sprache und Kommunikation - ZSK, Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik - ZHW) besuchen, soweit Sie die hierfür erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.
- Sie dürfen nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung Prüfungen ablegen. Prüfungsfristen, Termine und weitere Formalia des Prüfungsverfahrens entnehmen Sie bitte Ihrer Prüfungs- und Studienordnung. Insbesondere sind **Fristen für die Wiederholung von Prüfungen** sowie die **Studienhöchstdauer** zu **beachten**. Bitte beachten Sie stets auch die aktuellen Informationen in Ihrem Studiengang.
- Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Sie sich auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreien lassen (**Beurlaubung**). **Bitte beachten Sie**, dass während einer Beurlaubung nur Wiederholungsprüfungen abgelegt werden können, teilweise sogar müssen. Wenn Sie sich im Mutterschutz, in

der Elternzeit oder in Pflegezeit eines nahen Angehörigen befinden, gilt diese Einschränkung jedoch nicht.

Näheres zum Thema Beurlaubung finden Sie auf den Internetseiten der Studierendenkanzlei: <http://www.uni-regensburg.de/studium/studentenkanzlei/antraege-bescheinigungen/beurlaubung/index.html>.

- Sie dürfen in Abstimmung mit den verantwortlichen Dozierenden und sofern die Prüfungs- und Studienordnung dies zulässt, wissenschaftliche Arbeiten auch in einer Fremdsprache verfassen.
- Sie können die **allgemeine Studienberatung und/oder die Fachstudienberatung** in Anspruch nehmen.
Bitte wenden Sie sich hierfür an die Zentralstelle für Studienberatung (ZSB) im Studentenheim oder an die jeweiligen Fachstudienberater:innen.
Die Ansprechpartner:innen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Studienfaches sowie im Vorlesungsverzeichnis der Universität.
Daneben bietet die Universität Regensburg noch eine Vielzahl anderer Beratungen an – siehe unter <http://www.uni-regensburg.de/studium/zentrale-studienberatung/beratung/index.html>
- Rechte im **Zusammenhang** mit der **Ablegung von Prüfungen**:
 - **Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.**
Die genaue Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ergibt sich aus der Prüfungs- und Studienordnung Ihres Studiengangs. Bitte beachten Sie die jeweiligen Fristregelungen in Ihrer Prüfungs- und Studienordnung. Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert sein müssen.
 - **Fehlerfreie Abnahme und Bewertung** Ihrer Prüfungsleistung.
Wenn diesbezüglich Fehler aufgetreten sind, haben Sie die Möglichkeit, dagegen Widerspruch einzulegen. Adressat für einen solchen Widerspruch, der einer eingehenden Begründung durch Sie bedarf, ist der Präsident der Universität Regensburg.
 - **Möglichkeit der Anerkennung und Anrechnung** von absolvierten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an anderen in- oder ausländischen Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen. Zuständig für Fragen der Anerkennung und Anrechnung sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse. Falls Sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchten, ist eine frühzeitige Antragstellung unter Beifügung geeigneter Nachweise durch Sie erforderlich. Näheres können Sie Ihrer Prüfungs- und Studienordnung entnehmen.
 - **Einsicht in die Prüfungsunterlagen.**
Sie dürfen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen nehmen. Bitte beachten Sie, dass die Prüfungs- und Studienordnungen auch Einsichtstermine und -zeiträume vorgeben können.

- Bei **Behinderung oder chronischer Erkrankung** kann ein sog. **Nachteilsausgleich** gewährt werden.
Hierdurch sollen bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der Erbringung von Studienleistungen oder der Ableistung von Prüfungen gesundheitliche Benachteiligungen des:der Betroffenen so weit wie möglich kompensiert und mit den Kommiliton:innen vergleichbare Bedingungen hergestellt werden.
Nachteilsausgleich erfolgt daher auf Ihren Antrag hin stets in individualisierter Form und nach eingehender Überprüfung Ihrer Angelegenheit und der von Ihnen eingereichten Nachweise.
Bitte beachten Sie daher, dass nicht jede Behinderung oder chronische Erkrankung automatisch zu Ausgleichsmaßnahmen führt und stets eine Einzelfallprüfung erfordert.
Nähere Informationen zum Thema „Studieren mit Beeinträchtigung an der Universität Regensburg“ sowie geeignete Ansprechpartner:innen finden Sie auch auf den Internetseiten der Universität Regensburg unter <https://www.uni-regensburg.de/studium/beeintraechtigung/startseite/index.html>.
- Sie können die **Universitätsbibliothek** nach Maßgabe der Benutzungsordnung der UB benutzen. Ihr Studierendenausweis ist gleichzeitig der Bibliotheksausweis.
- Sie können die **IT-Dienste des Rechenzentrums** (E-Mail und freier Internetzugang) nach Maßgabe der Benutzungsordnung des RZ nutzen.
- Das Sportangebot am Universitätssportzentrum steht Ihnen nach Maßgabe der Benutzerordnungen zur Verfügung (**Hochschulsport**).
- Sie können sich um einen Platz in einem der **Studentenwohnheime** bewerben.
Anträge sind an die Wohnheimverwaltung des Studentenwerks, Zi. 2.35 im Studentenhaus (Albertus-Magnus-Straße 4, 93053 Regensburg, Tel.: 0941/943-2224), zu stellen.
- Sie können bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) erhalten.
Informationen erteilt das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk im Studentenhaus (Albertus-Magnus-Straße 4, 93053 Regensburg, Tel.: 0941/943-2209).
- Während der Aus- und Fortbildung an der Universität sind Sie über die studentische **Unfallversicherung** gesetzlich unfallversichert (inklusive Wegeunfall).
Näheres hierzu finden Sie auf den Internetseiten der Universität Regensburg - Studierendenzentrale (www.uni-regensburg.de/studium/studentenzentrale/antraege-bescheinigungen/unfallversicherung).

Ihre Pflichten als Studierende:r

- **Sie sind zur Zahlung des Semesterbeitrags** verpflichtet.
Die aktuelle Höhe des Beitrages ist auf den Internetseiten der Universität Regensburg - Studierendenzentrale unter <https://www.uni-regensburg.de/studium/studentenzentrale/bewerbung-einschreibung/rueckmeldung/index.html> zu finden.

Er beinhaltet sowohl den Studentenwerksbeitrag als auch den Beitrag für das Semesterticket. Bitte beachten Sie, dass Sie die pro Semester anfallende Zahlung auch dann leisten müssen, wenn Sie das Semesterticket nicht nutzen.

- Bei Fortsetzung des Studiums haben Sie zu jedem Folgesemester **innerhalb der festgesetzten Rückmeldefristen** eine **Rückmeldung** vorzunehmen.
Die Rückmeldefristen werden gesondert bekanntgegeben. Für die Rückmeldung ist der Semesterbeitrag innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten. Zuständig hierfür ist die Studierendenkanzlei). Entsprechendes gilt für einen Wechsel des Studiengangs.
- Sie sind zur **unverzöglichen Mitteilung** studienrelevanter Informationen, z.B. Namens- oder Adressänderung oder Verlust des Studierendenausweises (UR-Karte), an die Studierendenkanzlei verpflichtet.
- Außerdem sind Sie verpflichtet, Ihre **universitäre E-Mail-Adresse regelmäßig abzurufen** oder eine Weiterleitung einzurichten.
Die Kommunikation in Bezug auf das Studium und die mit der Mitgliedschaft bei der Universität Regensburg einhergehenden Rechte und Pflichten findet ausschließlich über die von der Universität Regensburg bereitgestellten elektronischen Mittel statt.
- Mit der Lern- und Studierfreiheit korrespondiert die Pflicht, den gewählten Studiengang ordnungsgemäß zu studieren.
Zu einem **ordnungsgemäßen Studium** gehört die (fristgerechte) Erbringung der geforderten Studien- und Prüfungsleistungen.
Dabei kann für den Erwerb von ECTS-Leistungspunkten eines Moduls (auch) die Anwesenheit/Mitwirkung in einer Lehrveranstaltung verpflichtend vorgesehen werden.
Bei nicht fristgerechter Erbringung aller benötigten Leistungen kann das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs sowie der Verlust des Prüfungsanspruchs drohen.
Machen Sie sich dazu mit den für das ordnungsgemäße Studium relevanten Vorschriften der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vertraut.
- Sie haben ferner folgende Verpflichtungen:
 - **Urlaubssemester** sind rechtzeitig zu beantragen.
 - Die **An- und Abmeldung zu Prüfungen** hat fristgerecht zu erfolgen.
Erscheinen Sie zu einer Prüfung, zu der Sie sich angemeldet haben, nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftigen Grund nicht, so wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.
 - **Prüfungsbezogene Anträge**, wie Anträge auf Prüfungsfristverlängerung, Rücktritt von einer Prüfung oder Nachteilsausgleich, sind fristgerecht mit allen erforderlichen Nachweisen zu stellen.
Hierzu beinhaltet die für Sie geltende Prüfungs- und Studienordnung die maßgeblichen Vorschriften.
Weiter stehen Ihnen auch die jeweilige (Fach-)Studienberatung sowie das Zentrale Prüfungssekretariat für Auskünfte zur Verfügung.

- Sie haben eine **eigenständige Prüfungsleistung** anzufertigen.
Täuschungen, wie z.B. die Benutzung unzulässiger Hilfsmittel in Klausuren oder die Verwendung fremder Texte in wissenschaftlichen Arbeiten, ohne die Quelle ordnungsgemäß kenntlich zu machen (= Plagiarismus), sind verboten.
Täuschungen können gemäß der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung mit der Note „5“ (nicht ausreichend) oder auch der Note „6“ (ungenügend) und in schwerwiegenden Fällen zusätzlich mit dem Ausschluss von weiteren Prüfungsversuchen oder der Verrechnung dieser vergebenen Note mit der Note in einem zugestandenen Wiederholungsversuch geahndet werden.
Verstöße können daher im Einzelfall schwerwiegende **Konsequenzen** bis hin zum Verlust des Prüfungsanspruchs in dem jeweiligen Studiengang nach sich ziehen, mit der Folge, dass das Studium nicht mehr fortgesetzt werden kann.
Bitte beachten Sie dabei auch, dass für die Feststellung einer Täuschung unerheblich ist, ob diese zu eigenem oder fremdem Vorteil vorgenommen wurde.
- Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden.
- Sie haben die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten. Nicht nur die Täuschung in Prüfungsarbeiten ist verboten, auch „Ideenklau“ ist unredlich.
- Sie haben die Hausordnung zu beachten. In den Unterrichtsräumen wird das Hausrecht von den jeweiligen Dozierenden ausgeübt.
- Sie haben die Parkplatzordnung, die Plakatierordnung und sonstige das Studium an der Universität Regensburg betreffende Ordnungen zu beachten.

Referat I/2 Studienbezogene Rechtsangelegenheiten

Stand dieser Informationen: Februar 2024